

Privat fortgeführte bAV ist beitragsfrei

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner - Beitragsrecht

Verbeitragung von Leistungen nach privater Fortführung

Versorgungsbezüge sind für Versicherte in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR / PVdR) beitragspflichtig. Nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) gehören hierzu auch Leistungen aus einer geförderten betrieblichen Altersversorgung (bAV). Was aber, wenn die Leistungen auf ungeforderten Beitragszahlungen beruhen, die der Arbeitnehmer (AN) nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis privat an die Versorgungseinrichtung, also aus bereits verbeitragtem Einkommen gezahlt hat? Diese Frage wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Durchführungsweg Direktversicherung

Für privat finanzierte Leistungen aus einer Direktversicherung fiel die Entscheidung des BVerfG bereits im Jahre 2010 (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2010, Az. 1 BvR 1660/08):

- Unter der Voraussetzung, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer den Direktversicherungsvertrag als **neuer Versicherungsnehmer** (VN) weiterführt, entfällt die Beitragspflicht zur KVdR / PVdR für die Leistungsteile, die auf einer privaten Beitragszahlung beruhen.

**Ehemaliger AN wird VN
und Beitragszahler!**

Durchführungsweg Pensionskasse

Privat finanzierte Leistungen aus einer Pensionskassenversorgung sind beitragsfrei, wenn:

- Der Vertrag aus dem Betriebsbezug herausgelöst ist und
- Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen wurde
 - Keine Beteiligung des Arbeitgebers mehr am Vertrag; **Arbeitnehmer wird Versicherungsnehmer**
 - Private Beitragszahlung ausschließlich durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer (BVerfG, Beschluss vom 27.06.2018, Az. 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15):

Folgen der Rechtsprechung

Aufgrund dieser Entscheidungen des BVerfG wurde Ende 2018 der § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V geändert. Danach bleiben bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge die Leistungen außer Betracht, „die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als **alleiniger Versicherungsnehmer** aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat“.

Der **Spitzenverband Bund der Krankenkasse** (GKV-Spitzenverband) hat zudem im Schreiben vom 15.10.2018 (RS2018/545) dargelegt, wie künftig und zusätzlich mit noch nicht verjährten früheren Fällen zu verfahren ist, um überzahlte Beiträge zur KVdR / PVdR erstattet zu bekommen.

Durchführungsweg Pensionsfonds

Die Frage nach den privat finanzierten Leistungsteilen eines Pensionsfonds wurde noch nicht gerichtlich geklärt. Der GKV-Spitzenverband hat in seinem Rundschreiben vom 04.02.2019 (RS 2019/059) klargestellt, dass die Beschlüsse des BVerfG vom 27.06.2018 zu Pensionskassenversorgungen auch Anwendung auf privat finanzierte Versorgungsleistungen einer Pensionsfondsversorgung finden.

Durch die Entscheidungen des BVerfG, die daraufhin erfolgte Gesetzesänderung sowie die Klarstellungen des GKV-Spitzenverbandes wurde eine Form der Doppelverbeitragung in der bAV beseitigt. Seitdem hat die bAV im Allgemeinen und die private Fortsetzung einer bAV im Besonderen deutlich an Attraktivität gewonnen.